

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung*)**

Vom 23. Juli 2003

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), § 7 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert

durch Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3a

Besondere Abgabebedingungen

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 4 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten und deren Anwendung auf einer Freilandfläche vorgesehen ist, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt wird, dürfen nur dann an einen anderen abgegeben werden, wenn dem Abgebenden zuvor eine dem anderen erteilte Genehmigung nach § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes vorgelegt worden ist.“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. entgegen § 3a ein Pflanzenschutzmittel abgibt oder“.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 4.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

3. Die Anlagen werden durch folgende Anlagen ersetzt:

„Anlage 1

(zu den §§ 1 und 5 Abs. 1)

Vollständiges Anwendungsverbot

Nummer	Stoff	Nummer	Stoff
1	2	1	2
1	Acrylnitril	24	Dinoseb, seine Acetate und Salze
2	Aldrin	25	Endrin
3	Aramit	26	Ethylenoxid
4	Arsenverbindungen	27	Fluoressigsäure und ihre Derivate
5	Atrazin	28	HCH, technisch
6	Binapacryl	29	Heptachlor
7	Bleiverbindungen	30	Hexachlorbenzol
8	Bromacil	31	Isobenzan
9	Cadmiumverbindungen	32	Isodrin
10	Captafol	33	Kelevan
11	Carbaryl	34	Lindan
12	Chlordan	35	Maleinsäurehydrazid und seine Salze, andere als Cholin-, Kalium- und Natriumsalz
13	Chlordecone (Kepone)	36	Maleinsäurehydrazid-Cholin-, -Kalium- und Natriumsalz mit einem Gehalt von mehr als 1 mg je kg freies Hydrazin, ausgedrückt als Säureäquivalent
14	Chlordimeform	37	Morfamquat
15	Chloroform	38	Nitrofen
16	Chlorpikrin	39	Pentachlorphenol
17	Crimidin	40	Polychlorterpene
18	DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)-ethan und seine Isomeren)	41	Quecksilberverbindungen
19	1,2-Dibromethan	42	Quintozen
20	1,2-Dichlorethan	43	Selenverbindungen
21	1,3-Dichlorpropen	44	2,4,5-T
22	Dicofol mit einem Gehalt von weniger als 780 g je kg p.p'-Dicofol oder mehr als 1 g je kg DDT oder DDT-Verbindungen	45	Tetrachlorkohlenstoff
23	Dieldrin		

Anlage 2

(zu den §§ 2, 4 und 5 Abs. 2)

Eingeschränktes Anwendungsverbot

Nummer	Stoff	Anwendung nur zulässig
1	2	3
1	Blausäure und Blausäure entwickelnde Verbindungen	zur Begasung 1. in Mühlen und Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben und in Transportmitteln und -behältern gegen Vorratsschädlinge; 2. von Pflanzen in Vegetationsruhe; 3. in Gewächshäusern.
2	Deiquat	1. zur Krautabtötung bei Kartoffeln; 2. zur Abreifebeschleunigung a) bei Raps, Ackerbohnen und Futtererbsen; b) bei Leguminosen, Ölrettich, Lein und Phacelia, deren Samen zur Saatguterzeugung bestimmt sind; 3. zum Hopfenputzen, auch mit gleichzeitiger Unkrautbekämpfung, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August.
3	Methylbromid (Monobrommethan)	1. zur Begasung in Mühlen, in Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben, in Vakuunkammern, in gasdichten Kleinsilos, in Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge; 2. zur Bodenbehandlung außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Zierpflanzenbau, in Baumschulen, in Rebschulen und bei der Erzeugung von Pflanzkartoffeln in Zuchtgärten.
4	Paraquat	1. zur Behandlung a) gegen Unkräuter und Deckfrüchte im Mais- und Zuckerrübenbau vor der Saat oder vor dem Auflaufen; auf derselben Fläche jedes vierte Jahr; b) gegen Unkräuter in Baumschul-Saatbeeten; auf derselben Fläche jedes vierte Jahr; c) gegen Unkräuter im Weinbau im Pflanzjahr und bis zum dritten Standjahr der Reben; 2. zur Abreifebeschleunigung bei Kulturgräsern, deren Samen zur Saatguterzeugung bestimmt sind.
5	Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen, ausgenommen Zinkphosphid als rodentizides Ködermittel	zur Begasung 1. in Lagerräumen, Vorratsräumen, Silozellen, Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge; 2. außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten a) gegen die Schermaus (<i>Arvicola terrestris</i> L.); b) gegen den Hamster (<i>Cricetus cricetus</i> L.) und den Maulwurf (<i>Talpa europaea</i> L.), nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde.
6	Schwefelkohlenstoff	zur Bodenbehandlung im Weinbau gegen Befallsherde der Reblaus (<i>Daktyloshpairo vitifoliae</i> Fitch), nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde.
7	Thallium-I-sulfat	in geschlossenen Räumen.
8	Zinkphosphid	in Ködern; außerhalb von Forsten nur in verdeckt ausgebrachten Ködern.

Anlage 3

(zu den §§ 3 und 4)

Anwendungsbeschränkungen

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
Abschnitt A		
1	Amitrol	Die Anwendung ist verboten 1. von Luftfahrzeugen aus, 2. in der Zeit vom 1. September bis 30. April, 3. mit einem Aufwand von mehr als 4 kg Wirkstoff je Hektar.
2	Daminozid	Die Anwendung an Pflanzen, die zur Erzeugung oder Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, ist verboten.
3	Diuron	Die Anwendung ist verboten 1. auf Gleisanlagen, 2. auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Split, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, 3. auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, 4. im Haus- und Kleingarten.
4	Glyphosat	Die Anwendung ist verboten 1. auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Split, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht, 2. auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht.
5	Glyphosat-Trimesium	
6	Quarzmehl	Die Anwendung in Vorräten von Getreide und Räumen, die der Lagerung von Getreide dienen, ist verboten.
Abschnitt B		
1	Alloxydim	
2	Asulam	
3	Benalaxyl	

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
4	Benazolin	
5	Bendiocarb	
6	Calciumcarbid	
7	Chloramben	
8	Chlorthiamid	
9	Cyanazin	
10	Diazinon	
11	Dichlobenil	
12	Dikegulac	
13	Ethidimuron	
14	Ethiofencarb	
15	Ethoprofos	
16	Etrimfos	
17	Flamprop	
18	Hexazinon	
19	Isocarbamid	
20	Karbutilat	
21	Mefluidid	
22	Methamidophos	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung als Gießmittel.
23	Methomyl	
24	Monochlorbenzol	
25	Natriumchlorat	
26	Nitrothal-isopropyl	
27	Obstbaumkarbolineum (Anthracenöl)	
28	Oxadixyl	
29	Oxamyl	
30	Oxycarboxin	
31	Picloram	
32	Propachlor	
33	Propazin	
34	Prothoat	
35	S 421 (Synergist)	
36	Sethoxydim	
37	Simazin	
38	TCA	
39	Tebuthiuron	
40	Terbacil	
41	Terbumeton	
42	Thiazafluron	
43	Thiofanox	

Anlage 4

(zu § 3a)

Besondere Abgabebedingungen	
Nummer	Stoff
1	2
1	Diuron
2	Glyphosat
3	Glyphosat-Trimesium“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juli 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast